

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. September 1974

Nummer 84

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
26	5. 8. 1974	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Ausführungsanweisung zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Aus- ländergesetzes (AuslGVvw) – AuslGVvw/AA NW –	1140

26

I.

Ausländerwesen
Ausführungsanweisung
zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslGVwv)
- AuslGVwv/AA NW -

RdErl. d. Innenministers v. 5. 8. 1974 -
 IC 3/43.104

Mein RdErl. v. 8. 8. 1967 (SMBL. NW. 26) wird wie folgt geändert:

1 Die Nummer 2.09/1 erhält folgende Fassung:

Ausländer, die mit einem deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen haben, kann der Aufenthalt im Bundesgebiet nur verweigert werden, wenn ein schwerwiegender Ausweisungsgrund vorliegt. Mit Rücksicht auf diese Rechtslage wird bei ausländischen Ehegatten deutscher Staatsangehöriger, die eine Rückkehrberechtigung nicht besitzen, meine Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis allgemein erteilt.

1.1 Die bisherige Nummer 2.09/1 erhält die Nummer 2.09/2.

2 Die Nummer 3.16/1 wird wie folgt geändert:

Ob einem Ersuchen der Behörden des Staates, die den Paß oder Paßersatz ausgestellt haben, entsprochen werden kann und soll, bestimmt sich, soweit keine Rechtsvorschriften bestehen, nach pflichtgemäßem Ermessen der deutschen Behörden.

2.1 Die bisherige Nummer 3.16/1 erhält die Nummer 3.16/2.

2.2 Die bisherige Nummer 3.16/2 wird aufgehoben.

3 Nach Nummer 2 zu § 20 ist folgende Nummer 20.02/1 einzufügen:

20.02/1

Bei Ausländern, die sowohl einen Hauptwohnsitz als auch einen Nebenwohnsitz begründen, haben die für diese Wohnsitze jeweils zuständigen Ausländerbehörden durch Fühlungnahme zu klären, wo der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und welche Ausländerbehörde damit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 AuslG zuständig ist.

Anhang 3 4 Anhang 3 wird durch die beiliegende Neufassung ersetzt.

4.1 Die bisher über die Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere ergangenen RdErl. v. 28. 2. 1968, 8. 5. 1969, 23. 10. 1969, 18. 2. 1970, 19. 2. 1970, 3. 3. 1970, 4. 3. 1970, 24. 3. 1970, 24. 4. 1970, 12. 5. 1970, 15. 6. 1970, 24.

6. 1970, 25. 6. 1970, 26. 6. 1970, 6. 7. 1970, 7. 7. 1970, 22. 7. 1970, 8. 9. 1970, 9. 9. 1970, 11. 9. 1970, 8. 1. 1971, 13. 9. 1971, 29. 9. 1971, 10. 11. 1971, 11. 11. 1971, 18. 11. 1971, 13. 6. 1972, 15. 6. 1972, 30. 6. 1972, 5. 9. 1972, 7. 1. 1973, 10. 1. 1973, 15. 1. 1973 und 16. 3. 1973 (SMBL. NW. 26) werden aufgehoben.

5 Im Anhang 6 wird der letzte Satz des vorletzten Absatzes in Nummer 1. „Dies gilt auch im Falle einer Eheschließung mit einer (einem) deutschen Staatsangehörigen“ gestrichen.

5.1 In Anhang 6 wird im Anschluß an Nummer 6. „Nachzug von Familienangehörigen“ das Merkblatt wie folgt neu gefaßt:

7. Beachtung der geltenden Vorschriften

Die Nichterfüllung der vorstehend aufgeführten Verpflichtungen kann eine Bestrafung und außerdem die Aufforderung zum Verlassen des Bundesgebietes nach sich ziehen. Beachten Sie, um auch sich selbst mögliche Unannehmlichkeiten zu ersparen, die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften.

8. Rechtsschutz

In der Bundesrepublik Deutschland kann jede Person, die sich durch den Verwaltungsakt einer Behörde in ihren Rechten verletzt fühlt, den Rechtsweg beschreiten.

Sie können daher, falls eine Ausländerbehörde eine belastende Verfügung gegen Sie erlassen hat, diese Verfügung überprüfen lassen. Zu diesem Zweck können Sie gegen die Verfügung - sie bedarf grundsätzlich der Schriftform - innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde erheben, die sie erlassen hat. Wird die Verfügung daraufhin nicht aufgehoben, können Sie das Verwaltungsgericht anrufen.

Falls Sie die deutsche Sprache nicht beherrschen, wird Ihnen empfohlen, amtliche Schriftstücke zur Vermeidung etwaiger Rechtsnachteile alsbald übersetzen zu lassen.

Es wird Ihnen empfohlen, sich bei auftretenden Unklarheiten oder Zweifeln in aufenthaltsrechtlichen Fragen an die für Ihren Wohnort zuständige Ausländerbehörde zu wenden. Diese wird Ihnen gern alle erforderlichen Auskünfte erteilen.

Sie werden gebeten, den Empfang dieses Merkblattes auf der beigefügten Empfangsbestätigung durch Ihre Unterschrift zu bestätigen und diese unverzüglich an die Ausländerbehörde zurückzugeben.

6 Anhang 7 erhält beiliegende Neufassung.

Anhang 7

Anhang 3

(zur AuslGVwv/AA NW)

Verzeichnis**der Ausnahmen von den an ausländische Pässe zu stellenden Anforderungen**

(Nr. 4 Abs. 3 AuslGVwv zu § 3 AuslG)

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen
Allgemein für alle Staaten	Ausländische Diplomatenpässe werden uneingeschränkt als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt in Deutschland anerkannt (Nr. 5 Satz 2 zu § 3 AuslGVwv)	
Europäische Gemeinschaften (EGKS, EWG, Euratom)	Ausweis für die Mitglieder und Bediensteten der Organe, ausreichend für Grenzübertritt und Aufenthalt	

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen
Ägypten (Vereinigte Arabische Republik)	Reisepässe, Dienstpässe und Paßersatzpapiere Spezialpässe Als Paßersatz auch anerkannt: „Document des Voyage pour les Refugies Palestiniens“ (für Personen, die die Staatsangehörigkeit des früheren Mandatsgebiets Palästina besitzen); „Laissez-passer“ (für Personen, deren palästinensische Staatsangehörigkeit zweifelhaft ist) Nicht anerkannt: die vom „All-Palestine-Government“ ausgestellten Reiseausweise	Geburtsdag und -monat, Staatsangehörigkeit Geburtsdatum und -ort der Begleitpersonen, Staatsangehörigkeit des Inhabers und der Begleitperson
Äthiopien	Diplomaten-, Dienst- und Reisepässe werden uneingeschränkt als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt in Deutschland anerkannt Der Laissez-Passer wird nur anerkannt, sofern in der Spalte „Nationality and origin . . .“ eingetragen ist Das Emergency Document of Identity wird, sofern es eine Rückkehrberechtigung enthält, anerkannt Das Emergency Document of Identity für Ausländer und Staatenlose mit dem Vermerk „Caution This emergency document is not valid for a return journey to Ethiopia“ ist nicht als Paßersatz zugelassen	
Afghanistan	Dienstpässe	Staatsangehörigkeit, Geburtsdag und -monat, Gültigkeitsdauer, Geltungsbereich
Algerien	Dienstpässe (Nicht als Paßersatz anerkannt ist das von alg. Auslandsvertretungen ausgestellte „Laissez-passer“) Reisepässe Laissez-passer diplomatique (Reisepaß für Dienstreisen alg. Staatsangehöriger ins Ausland; diplomatenpaßähnlicher Charakter)	Staatsangehörigkeit Geburtsort der miteingetragenen Kinder Staatsangehörigkeit, Geburtsdag und -ort, Unterschrift der im Paß eingetragenen Ehefrau
Antigua	Reisepässe werden uneingeschränkt als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt in Deutschland anerkannt. Antiguanische Staatsangehörige unterliegen allgemein dem Sichtvermerkszwang	
Argentinien	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Die Staatsangehörigkeit ist – ausreichend – angegeben mit „Argentina“, „es Argentino per Opcion“ oder „es Argentino naturalizado“
Australien (Commonwealth-Staat)	Reisepässe und Paßersatzpapiere (Bezeichnung: „British Passport“ oder „Commonwealth of Australia“) „Certificate of Identity“ für Staatenlose und ausländische Flüchtlinge anerkannt, wenn der Ausweis einen Wiedereinreisesichtvermerk enthält „Document of Identity“ anerkannt für die Durchreise, nicht aber für den Aufenthalt	Staatsangehörigkeitseintrag „Australien Citizen and British subject“ reicht aus Gültigkeitsdauer
Bangladesch	Reisepässe werden uneingeschränkt als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt in Deutschland anerkannt	
Belgien	Das „Récepissé de Demande de Carte de Séjour“ ist nicht anerkannt	
Birma	„Certificate of Identity“ berechtigt nicht zum Grenzübertritt und Aufenthalt Für birmanische Staatsangehörige ist es in der Bundesrepublik Deutschland schwer, eine Verlängerung bzw. eine Neuausstellung ihres Passes zu erhalten. Die Aufenthaltserlaubnis ist daher so zu befristen, daß eine Rückkehr bzw. Abschiebung während der Gültigkeitsdauer des Passes möglich ist	

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen
Bolivien	Dienstpässe, Reisepässe und Paßersatzpapiere Salvoconducto (Ausweispapier in erster Linie für Staatenlose, die nach Europa reisen wollen). Inhaber unterliegen dem Sichtvermerkszwang. Als Paßersatzpapier nur anerkannt, wenn eine Wiedereinreisegenehmigung und der Vermerk „Gültig für eine Reise hin und zurück“ eingetragen sind	Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich Geltungsbereich
Brasilien	Fremdenpässe werden anerkannt. Sie berechtigen zur Rückkehr nur innerhalb eines Jahres. Die Rückkehrfrist kann um ein weiteres Jahr verlängert werden. Aufenthaltserlaubnis nur bis 2 Monate vor Ablauf der Rückkehrfrist	
Bulgarien	Reise- und Dienstpässe Der „Titre de Voyage“ (für Staatenlose zur Durchführung von Auslandsreisen) wird anerkannt, sofern ein ausreichender Rückkehrsichtvermerk enthalten ist. Der „Passeport d'Emigration“ berechtigt nicht zur Rückkehr nach Bulgarien. Er wird nur anerkannt, wenn es sich bei den Inhabern um deutsche Volkszugehörige handelt, deren Rückführung in die BRD genehmigt wurde. Der „Feuille de Route“ und Kollektivpässe werden nicht anerkannt Seefahrtsbücher und Donauschifferausweise werden als Paßersatz anerkannt	Staatsangehörigkeit
Burundi	Reisepässe und Paßersatzpapiere Die bisher gebräuchlichen Pässe des Königreichs Burundi sind nicht mehr gültig. Sie sind durch Pässe der Republik Burundi ersetzt worden	Geburtstag und -monat
Chile	Chilenische „Touristenpässe“ werden nicht anerkannt Konsularpässe werden anerkannt Documento de Viaje para Esctranjeros Titulo de Viaje para Esctranjero wird nicht anerkannt	Geburtsort, Geltungsbereich, Rückkehrberechtigung
Republik China (Taiwan)	Reisepässe	Geburtsort der Kinder
Volksrepublik China	Dienstpässe	Staatsangehörigkeit
Costa Rica	Amtliche Pässe (gebundene Form und Blattform)	Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort der Ehefrau und der Kinder
Cypern	Reisepässe	Geburtstag und -monat des Inhabers, Geburtsort der Kinder
Dahome	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat
Dominikanische Republik	Reisepässe (werden nicht für die ggf. miteingetragene Ehefrau anerkannt)	Staatsangehörigkeit
Ecuador	Pasaporte Especial (Ausweispapier für Dienst- und staatl. geförderte Reisen)	Geltungsbereich, Staatsangehörigkeit
Elfenbeinküste	Reisepässe und Paßersatzpapiere Als Paßersatz wird auch der sogenannte „Sauf Conduit“ anerkannt (für Personen, deren Land in der Republik Elfenbeinküste keine diplomatische Vertretung hat), sofern die Rückkehrberechtigung in der Form des Vermerks „Aller-Retour“ eingetragen ist und der Ausweis die Unterschrift des Inhabers enthält	Geburtstag und -monat
Finnland	Reisepässe und Paßersatzpapiere Fremdenpässe	Geltungsbereich, Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen
Frankreich	Weder als Paßersatz noch als gültiger Personalausweis anerkannt sind die „Carte d'identité Consulaire“, die „Carte nationale d'identité“ für bevorrechtigte Personen und die „Carnets d'identité“ Pässe und Personalausweise, die an Stelle des Familiennamens den Eintrag „S.N.P.“ (sans nom paternel) enthalten, werden nicht anerkannt Der Laissez-Passer (ausgestellt bei Paßverlust und zur Rückführung aus dem Ausland) wird als Paßersatz anerkannt. Gelegentlich wird der Laissez-Passer auch fremden Staatsangehörigen ausgestellt. In diesen Fällen gilt er als Paßersatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 9a DVAuslG. Fremde Staatsangehörige benötigen für die Einreise nach Frankreich einen Sichtvermerk. Nr. 5 zu § 7 bzw. Nr. 7 zu § 5 AuslGVwv ist zu beachten	
Gabun	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat; mitunter ist nur das vermutliche Geburtsjahr angegeben
Ghana	„Certificates of Commonwealth Citizenship and Laissez-passers“ (anerkannt als Paßersatz, ausgestellt für Personen aus Südafrika)	
Griechenland	Reisepässe und Paßersatzpapiere „Cartes d'identité touristique“ Spezialpässe „PASSEPORT SPECIAL DE SERVICE“ (Blattpaß) und „PASSEPORT DE SERVICE“ (gebunden)	Geburtstag und -monat des Inhabers und seiner Ehefrau, Staatsangehörigkeit der Ehefrau, Geburtsort der Kinder Staatsangehörigkeit
Großbritannien (Hongkong s. dort)	Reisepässe (Inhaber britischer Pässe mit der Staatsangehörigkeit „Citizen of the United Kingdom and Colonies“ können sichtvermerksfrei zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entsprechend der EWG-Freizügigkeitsregelung in die Bundesrepublik einreisen, wenn der Paß eine der folgenden Eintragungen enthält: a) „Holder has the right of abode in the United Kingdom“ b) „Holder is defined as a United Kingdom National for Community purposes (für Bewohner Gibraltars) c) Certificate of Patriality. Die sichtvermerksfreie Einreise in die Bundesrepublik zu Besuchs- und Geschäftszwecken (jedoch ohne Inanspruchnahme der weitergehenden Vergünstigungen der EWG-Freizügigkeitsregelung) wird Inhabern britischer Pässe mit der genannten Staatsangehörigkeit gestattet, wenn der Paß eine der folgenden Eintragungen enthält: a) „Holder is entitled to re-admission to the United Kingdom“ b) „Holder is subject to control under the Immigration Act 1971“ in Verbindung mit einer unbefristeten Einreiseerlaubnis für das Vereinigte Königreich („Entry Certificate“) c) „Holder's Status under the Immigration Act 1971 has not yet been determined“ in Verbindung mit einem unbefristeten „Entry Certificate“. Inhaber britischer Pässe mit zeitlich befristetem „Entry Certificate“ sind sichtvermerkspflichtig. „Emergency Passports Certificates“ werden als Paßersatz anerkannt, wenn die Staatsangehörigkeit eingetragen ist (ausgestellt für britische Staatsangehörige bei Paßverlust, zur Rückführung u. ä.) Affidavits, die bei Zweifel über die britische Staatsangehörigkeit für die Rückkehr nach Großbritannien ausgestellt werden, gelten nur für die Ausreise	Unterschrift des Behördenbediensteten

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen
	„Certificate of Identity“ für Personen, die keinen Nationalpaß erhalten können oder denen die Beschaffung unzumutbar ist; (als Fremdenpaß) anerkannt, sofern Rückkehrberechtigung eingetragen ist (roter Stempel: „This certificate is available during its validity for the holder's return to the United Kingdom without visa“)	Staatsangehörigkeit
Guinea	Reisepässe und Paßersatzpapiere „Titre de voyage tenant lieu de passport“ ist nicht als Paßersatzpapier anerkannt	Geburtstag und -monat
Haiti	Dienstpässe (passeport officiel) werden nicht anerkannt	
Honduras	Reisepässe, Dienstpässe	Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich
Hongkong	British passport (für Personen, die in H. geboren sind). „Certificates of Identity“ als Fremdenpaß anerkannt	Staatsangehörigkeit
Indien	Reisepässe und Paßersatzpapiere „Emergency Certificates“ (als Paßersatz für die Rückreise nach Indien anerkannt)	Familiennamen (im südl. Teil Indiens beheimatete Personen führen häufig keine F.)
Indonesien	Das indonesische „Certificate in Lieu of a Passport“ in Blattform ist nur für die Ausreise aus dem Bundesgebiet als Paßersatz im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 9a DVAuslG zugelassen	
Irak	Reisepässe Das Laissez-passer wird als Fremdenpaß nur anerkannt, wenn die Ausstellung eines neuen L-P durch eine irakische Vertretung nicht bloß in Aussicht gestellt, sondern ausdrücklich zugesichert ist	Geburtstag und -monat
Iran	Reisepässe und Paßersatzpapiere Pässe mit dem Vermerk „L'étudiant(e) titulaire du présent passport se rend en . . .“ gelten nur für das eingetragene Bestimmungsland Der „Permis d'Entrée“ ist als Paßersatz i. S. von § 4 Abs. 1 Nr. 9a DVAuslG für die Ausreise aus dem Bundesgebiet und, wenn eine über das Bundesgebiet führende Reiseroute eingetragen ist, für die Durchreise durch das Bundesgebiet zugelassen Das iranische „Laissez-Passer“ für Ausländer und Staatenlose wird nicht als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt	Staatsangehörigkeit, Geburtstag und -monat
Israel	Reisepässe Dienstpässe „Laissez-passer“ ist als israelischer Nationalpaß (Blattpaß) anerkannt. Sofern in das „Laissez-passer“ an Stelle eines Vermerks über die israelische Staatsangehörigkeit des Inhabers der Vermerk „staatenlos“ oder ungeklärt eingetragen ist, gilt es nur dann als Paßersatz, wenn es einen besonderen Rückkehrsichtvermerk enthält. (Auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 DVAuslG wird hingewiesen)	Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich Geburtsdatum, Geburtsort
Italien	Reisepässe und Paßersatzpapiere Amtliche Personalausweise a) für italienische Staatsangehörige gültig auch zur Arbeitsaufnahme im EWG-Bereich. Geltungsbereich und Gültigkeitsdauer (5 Jahre vom Zeitpunkt der Ausstellung an) werden nicht eingetragen b) für nichtitalienische Staatsangehörige Die Personalausweise der Nichtitaliener tragen den Vermerk „non valida per l'espatrio“ und berechtigen nicht zur Ausreise	Staatsangehörigkeit

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen
	c) Personalausweis für Staatsbeamte (grün) und Familienangehörige (blau) d) Ausweis für Staatenlose wird nur anerkannt, wenn Rückkehrberechtigung eingetragen ist (Innenseite des vorderen Deckels). Inhaber unterliegen der Sichtvermerkspflicht	
Japan	Reisepässe, Dienstpässe	Geburtsort (statt dessen Heimatort), Unterschrift des Behördenbediensteten
	„Certificates of Identity“ (ausgestellt vom amerikanischen H.-Kommissar für die Riukiu-Inseln)	Staatsangehörigkeit (statt dessen ist eingetragen: „Resident of Riukiu“)
Jemen	Dienst-(Spezial-), Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtsdatum (etwaiger Eintrag in islamischer Zeitrechnung), Staatsangehörigkeit
Jordanien	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -ort der eingetr. Kinder, Staatsangehörigkeit, Dienststempel
Jugoslawien	Reisepässe	Staatsangehörigkeit, Geburtsort der Ehefrau und Kinder, Unterschrift der Ehefrau, Geltungsbereich
	Dienstpässe	Staatsangehörigkeit, Lichtbild und Unterschrift der Ehefrau, Unterschrift des Behördenbediensteten
	Kollektivpässe; die Mitglieder der Reisegruppe müssen einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen, in dem Geburtsdatum und Geburtsort eingetragen sind	Staatsangehörigkeit des Inhabers und der Mitglieder der Reisegruppe, Unterschrift der Mitglieder der Reisegruppe, Geltungsbereich
	„Feuille de Voyage pour Etrangers – Travel Document for Foreigners“ (Reiseausweis für Ausländer) als Paßersatz anerkannt, für die ggf. miteingetragene Ehefrau jedoch nur, wenn er für die Ehefrau das genaue Geburtsdatum, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit sowie Lichtbild und Unterschrift enthält. Bei der Eintragung von Kindern genügt eine Ergänzung um das genaue Geburtsdatum und den Geburtsort	Geltungsbereich
Kamerun	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat
Kanada (Commonwealth-Staat)	„Certificate of Identity“ (anerkannt als Fremdenpaß)	Rückkehrberechtigung (Nr. 5 zu § 7 und Nr. 7 zu § 5 AuslGVwv sind analog anzuwenden)
Katar (Britisches Schutzgebiet)	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Rote Pässe: Geburtstag und -monat Grüne Pässe (für einige privilegierte Personen) außerdem: Staatsangehörigkeit
Khmer (früher Kambodscha)	Dienstpässe (Official Passport)	Geltungsbereich
Kolumbien	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich, Gültigkeitsdauer
	Fremdenpässe	Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich
Kongo (Brazzaville)	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat
	Die „Carte Consulaire“ (ausgestellt zur Erfassung im Ausland befindlicher kong. Staatsangehöriger) ist kein Paßersatzpapier	
	Das „Laissez-Passer tenant Lieu de Passeport“ ist nur für die Ausreise aus dem Bundesgebiet als Paßersatz im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 9a DVAuslG zugelassen.	
Kongo (Leopoldville) s. Zaire		
Korea (Süd)	Reisepässe und Dienstpässe	Geburtsort des Inhabers und der Kinder
	„Travel Certificate“ wird als Paßersatzpapier anerkannt, wenn in Sp. „proceeding to...“ eine über das Bundesgebiet gehende Reiseroute eingetragen ist	

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen
Kuwait	Als Nationalpässe sind auch die „British Passport-Kuwait“ anerkannt Laissez-passer	Staatsangehörigkeit des Inhabers und der Ehefrau, Geburtsort der Kinder, bei Frauen: Lichtbild Staatsangehörigkeit
Laos	Reisepässe	Staatsangehörigkeit
Lesotho	Reisepässe (teilweise werden noch Restbestände britischer Pässe benutzt)	
Libanon	Reisepässe und Paßersatzpapiere Document de Voyage pour les Réfugiés Palestiniens (Reisedokument für Palästinaflüchtlinge); die Inhaber unterliegen dem Sichtvermerkszwang	Geburtsort und -monat, Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeit der Ehefrau, Hausname und Geburtsort der Kinder
Liberia	Reisepässe und Paßersatzpapiere Travel Document (für Flüchtlinge)	Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich
Libyen	Dienstpässe „Temporary Travel Document“ (als Fremdenpaß anerkannt) Reisepässe, die entgegen der bisher üblichen Praxis nur noch in arabischer Sprache ausgestellt worden sind, werden nur anerkannt, wenn der Inhaber eine durch eine deutsche Auslandsvertretung ausgestellte, amtlich beglaubigte Übersetzung des Passes in deutscher Sprache besitzt	Geburtsort und -monat, Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich
Malawi	Das maliwische „Travel Document in Lieu of a National Passport“ wird nur an malawische Staatsangehörige für eine Reise in ein bestimmtes Land ausgestellt. Es wird als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, wenn die Bundesrepublik Deutschland als Zielstaat in der hierfür vorgesehenen Rubrik (for a single journey to ... and return to Malawi) eingetragen ist	
Malaysia	Malaysische Nationalpässe gelten bis auf weiteres auch für Staatsangehörige von Singapur Dienstpasse „Emergency Certificate“ (als Nationalpaß anerkannt) „Certificate of Identity“ (als Fremdenpaß)	Geburtsort der Kinder Geburtsort der Kinder Gültigkeitsdauer Geltungsbereich
Malta	Britische Pässe können auch dann nicht als maltesische Nationalpässe angesehen werden, wenn in ihnen vermerkt ist, daß der Inhaber die maltesische Staatsangehörigkeit besitzt. Inhaber solcher Pässe fallen nicht unter die Befreiung nach § 1 Abs. 2 DVAuslG; die Aufenthaltserlaubnis kann, da § 5 Abs. 1 Nr. 2 aber nicht zutreffend ist, nach der Einreise eingeholt werden	
Malteserorden	Dienstpässe	Geltungsbereich
Marokko	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtsort und -monat
Neue Hebriden (britisch-französisches Kondominium)	Travel Document	Staatsangehörigkeit, Geburtsort der Kinder
Niederlande	In Neu-Guinea mit dem Vermerk „Nederlands“ ausgestellte Pässe sind anerkannte Nationalpässe, nicht aber Pässe mit dem Eintrag „Nederlands onderdaan“ Niederländische Touristenkarten mit Faksimile-Unterschrift werden nicht anerkannt	
Nigeria	„Official Passports“ werden anerkannt, sofern sich der Geltungsbereich auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt	

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen
Niger	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat
Obervolta	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat; mitunter ist nur das vermutliche Geburtsjahr angegeben
Österreich	Dienstpässe und Donauschifferausweise	Geltungsbereich
Pakistan	Reisepässe (werden auch für ggf. miteingetragene Kinder anerkannt)	
Panama	Reisepässe Dienst- und Sonderpässe	Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich Geltungsbereich, Unterschrift des Inhabers
Philippinen	Reisepässe „Travel Affidavit“ (als Fremdenpaß anerkannt); „Certificate of Registration“ (nur zur Rückreise nach den Philippinen anerkannt) Travel Document (als Paßersatz anerkannt) (Seaman's Continuous Discharge Book) wird als Paßersatz anerkannt	Geltungsbereich Staatsangehörigkeit Geltungsbereich
Polen	Reisepässe, Ministerialpässe und Dienstpässe Sammelpaß (die Mitglieder der Reisegruppe müssen einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen) Reiseausweis für Aussiedler Reiseausweis für in Polen lebende Ausländer (Dokument Podrozy) wird nicht als Paßersatz anerkannt	Bezeichnung der ausstellenden Behörde, Geburtsort der Kinder Bezeichnung der ausstellenden Behörde, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Unterschriften der Mitglieder der Reisegruppe Staatsangehörigkeit, Geburtsort der Kinder, Bezeichnung der ausstellenden Behörde
Portugal	Dienstpässe „Emigrantenpässe“ (ausgestellt von der „Junta da Emigracao“ für im Ausland arbeitende Portugiesen) Mozambique stellt die gleichen Pässe aus wie das port. Mutterland	Gültigkeitsdauer
Rumänien	Dienstpässe Reisepässe Kollektivpässe werden als Paßersatz anerkannt, sofern der Geltungsbereich die Bundesrepublik Deutschland einschließt Kollektivpässe werden nicht als Paßersatz anerkannt	Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeit
Rwanda	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat
El Salvador	Dienstpässe	Gültigkeitsdauer
San Marino	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Staatsangehörigkeit
Saudi Arabien	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat, etwaige Geburtsangabe in islamischer Zeitrechnung; Lichtbild bei Frauen, wenn Feststellung der Personengleichheit durch Unterschriftsprobe oder Abnahme eines Fingerabdrucks möglich ist
Schweden	„Provisoriskt Pass“ (als Paßersatz anerkannt). Da der „Provisoriskt Pass“ nicht als Nationalpaß anerkannt wird, benötigen schwedische Staatsangehörige einer Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise. Nichtschwedische Inhaber bedürfen in jedem Falle einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks vor der Einreise. Das schwedische „Reisedokument“ ist ein Paßersatzpapier im Sinne des Artikels 28 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954. Es wird als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern der Geltungsbereich die Bundesrepublik Deutschland einschließt.	

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen
Schweiz	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geltungsbereich, Geburtsort (statt dessen ist der „Ort der Heimatberechtigung“ eingetragen)
Senegal	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat
Sierre Leone	Reise-, Dienst- und Diplomatenpässe	Staatsangehörigkeit
Singapur	Reisepässe und Dienstpässe („Official Passports“)	Geburtsort der Kinder
Somalia	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat, Staatsangehörigkeit
	Lasciapassare werden nicht als Paßersatzpapiere anerkannt	
Sowjetunion	Reisepässe	Geburtstag und -monat, Staatsangehörigkeit, Unterschrift des Paßinhabers
	Dienstpässe	Geburtstag und -monat, Unterschrift des Paßinhabers (Geburtsdatum und -ort werden bei der Visierung über dem Sichtvermerk eingetragen, außerdem der Name in lateinischer Schrift)
	Sammellisten werden nicht als Paßersatz anerkannt	
Spanien	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Für eine Spanierin, die einen Deutschen geheiratet, aber die spanische Staatsangehörigkeit behalten hat, kann der Mädchennamen oder der Ehefrau eingetragen sein
	Fremdenpaß „Titulo de Viaje – Titre de Voyage“ (für Ausländer und Staatenlose) wird als Paßersatz anerkannt, wenn er einen gültigen Ausreisesehtvermerk „Visado Salida“ enthält und sein Geltungsbereich die Bundesrepublik einschließt	
Sudan	Reisepässe	Staatsangehörigkeit des Inhabers und der miteingetragenen Begleitpersonen (Ehefrau und Kinder)
	Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat, Staatsangehörigkeit
Südafrika	Das südafrikanische „Permit in Terms of the Departure from the Union Regulation Act, 1955“ ist kein Paßersatz im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 9a DVAuslG, sondern lediglich eine Genehmigung zur Ausreise aus Südafrika. Es wird deshalb nicht als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.	
Südjemen	Diplomaten-, Dienst- (Spezial-) und Reisepässe, „Document of Identity and Travel“	Lichtbild bei Frauen isl. Glaubens
Südrhodesien	Die Bundesregierung erkennt Südrhodesien nicht an, so daß für südrhodesische Staatsangehörige nur die Pässe zugelassen werden, die vom Britischen Hochkommissar in Salisbury oder von der britischen Regierung sowie ihren Botschaften und Konsulaten seit dem 11. November 1965 ausgestellt worden sind. Alle vor dem 11. November 1965 ausgestellten Pässe sind für ungültig erklärt worden. Um es ehemaligen Deutschen zu ermöglichen in das Ausland zu reisen oder bei einer Verschärfung der Verhältnisse in Südrhodesien in das Bundesgebiet zurückzukehren, ohne südrhodesische Pässe in Anspruch nehmen zu müssen, werden ihnen im Bedarfsfalle deutsche Fremdenpässe ausgestellt.	
Syrien	Reisepässe Spezial- und Dienstpässe	Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeit, Geburtstag und Geburtsort
	Für Palästinenser ausgestellte Ausweise s. Ägypten	

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen
Tansania	Reisepässe und Paßersatzpapiere Emergency Certificate werden als Paßersatz anerkannt Das „Certificate of Identity“ (Fremdenpaß) wird nicht anerkannt	Geburtstag und -monat
Togo	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat
Tschechoslowakei	Reisepässe, Dienstpässe „Titre de voyage“ (Blattpaß) auch für tschechosl. Staatsangehörige anerkannt Spezialpässe Die „Carte d'identité de voyage“ (für Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit) wird in zwei verschiedenen Fassungen ausgestellt: 1. Ausweise mit dem Vermerk „Vystěhováni“ (Auswanderung oder Aussiedlung) und 2. solche, die den Vermerk „Návštěva“ (Besuch) tragen. Ausweise mit dem Vermerk „Vystěhováni“ berechtigen nicht zur Rückkehr in die Tschechoslowakei. Sie werden deshalb nur anerkannt, wenn dem Inhaber die Übernahme im DI-Verfahren genehmigt worden ist. Ausweise mit dem Vermerk „Návštěva“ werden anerkannt, sofern die Bundesrepublik Deutschland als Reiseziel (Nemecké spolkové republiky – oder abgekürzt – NSR –) eingetragen ist	Staatsangehörigkeit Geltungsbereich Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich
Türkel	Reisepässe und Paßersatzpapiere Spezialpaß	Geburtstag und -monat Staatsangehörigkeit der Ehefrau, Geburtstag und -ort der Kinder, Bezeichnung der ausstellenden Behörde
Tunesien	Dienstpässe	Staatsangehörigkeit
Uganda	Reisepässe, Dienstpässe	Geburtsort der Kinder, Staatsangehörigkeit der Ehefrau
Ungarn	Sammellisten werden nicht als Paßersatz anerkannt	
Uruguay	Reisepässe (Pasaporte Común); Anerkennung bezieht sich nur auf den Inhaber und seine ggf. miteingetragenen Kinder Spezialpässe (Pasaporte Especial) werden nicht anerkannt Militärpässe (Pasaporte Militar) werden anerkannt Fremdenpässe (Titulo de Identidad y de Viaje) werden als Paßersatz anerkannt, sofern Rückkehrberechtigung eingetragen ist	Geltungsbereich Staatsangehörigkeit Geltungsbereich
Vatikan	Dienstpässe	Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich
Vereinigte Staaten von Amerika	Reisepässe Familienpässe	Staatsangehörigkeit, Geburtsort (statt dessen ist das Geburtsland eingetragen), Unterschrift des Behördenbediensteten; die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus dem Ausstellungstag und dem dazugehörigen Vordrucktext, sofern nicht etwas anderes eingetragen ist, beträgt die Gültigkeit fünf Jahre Familiennamen der Ehefrau und der Kinder, sofern er sich von dem des Paßinhabers nicht unterscheidet; Geburtsort der Ehefrau und der Kinder; Staatsangehörigkeit der Ehefrau, Unterschrift des Behördenbediensteten; Gültigkeitsdauer wie bei Reisepässen. Bei Einzelreisen der Ehefrau oder der minderjährigen Kinder muß das Geburtsdatum eingetragen sein

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen
	Das Re-entry Permit ist als Fremdenpaß anerkannt. In Verbindung mit einem Re-entry Permit darf eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn die Rückkehr gesichert ist und der Aufenthalt spätestens 2 Monate vor Ablauf der Rückkehrfrist endet. „Cards of Identity and Registration“ und „Certificates of Identity and Registration“ (sind nur für den Aufenthalt, nicht aber für den Grenzübertritt anerkannt; werden von den US-Auslandsvertretungen ausgestellt); „Alien Registration Card“ wird nicht, das „Affidavit of Identity and Nationality“ nur in Verbindung mit dem Re-entry Permit anerkannt „Certificate of Identity“ (ausgestellt vom amerikanischen H.-Kommissar für Bewohner der Riukiu-Inseln) US-Papier „Waiver“ (für Exilkubaner) wird nicht als Paßersatzpapier anerkannt	Staatsangehörigkeit (statt dessen ist „Resident of Riukiu“ eingetragen)
Vietnam Süd	Dienstpässe	Staatsangehörigkeit
Zaire	Reisepässe und Paßersatzpapiere Der gelegentlich auch für fremde Staatsangehörige ausgestellte Spezialpaß ist ein Paßersatz i. S. von § 4 Abs. 1 Nr. 9a DVAuslG und wird anerkannt	Geburtsdag und -monat

Ausländische Kinderausweise

werden als Paßersatz anerkannt, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Die Anerkennung bezieht sich auf alle Staaten, soweit nachstehend nichts anderes vermerkt ist:

1. a) Der Kinderausweis muß mit einem Lichtbild versehen sein:
Angola, Ceylon, Guatemala, Guayana, Indien, Jamaika, Jugoslawien, Kolumbien, Kuba, Liberia, Mali, Montserrat, Neue Hebriden, Norwegen, Panama, Peru, Portugal einschl. Azoren und Madeira, Rumänien, St. Lucia, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Arabische Republik, Zypern.
- b) Der Kinderausweis muß ein Lichtbild enthalten, und das Kind muß in Begleitung einer mit einem gültigen Paß versehenen erwachsenen Person reisen:
Birma.
- c) Der Kinderausweis muß ein Lichtbild und die Namen der Eltern enthalten: Malaysia, Singapur.
- d) Das Kind darf nur in Begleitung eines mit einem gültigen Paß versehenen Elternteils reisen:
Botswana, Japan.
- e) Das Kind darf nur in Begleitung eines der Eltern oder einer die elterliche Gewalt ausübenden Person reisen:
Gabun, Somalische Republik.
- f) Der Kinderausweis darf nur von Kindern bis zum 12. Lebensjahr benutzt werden: Sierra Leone.
- g) Im Kinderausweis müssen Nummer und Ausstellungs-ort des Passes des Vaters angegeben sein: Syrien.
2. Nicht anerkannt werden die Kinderausweise der nachstehend aufgeführten Staaten:
Albanien, Ecuador, Guinea, Korea (Nord), Mongolische Volksrepublik, Polen, Sambia, Thailand, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Vietnam (Nord), Volksrepublik China.

Anhang 7

(zur AuslGVwv/AA NW)

**Verzeichnis
der Ausländerbehörden des Bundesgebietes**

Stand: 1. Juli 1974

Land Baden-Württemberg**Regierungsbezirk Stuttgart****Bürgermeisterämter:**

001 Aalen	010 Kirchheim unter Teck
002 Backnang	011 Kornwestheim
620 Bietigheim	012 Leonberg
003 Böblingen	013 Ludwigsburg
366 Crailsheim	639 Neckarsulm
384 Ellwangen (Jagst)	014 Nürtingen
004 Eßlingen am Neckar	619 Schorndorf
005 Fellbach	015 Schwäbisch Gmünd
006 Geislingen an der Steige	016 Schwäbisch Hall
007 Göppingen	017 Sindelfingen
008 Heidenheim an der Brenz	019 Stuttgart
009 Heilbronn	641 Vaihingen an der Enz
022 Herrenberg	020 Waiblingen
	642 Winnenden

Landratsämter:

024 Böblingen	035 Ostalbkreis
026 Eßlingen	— Außenstelle
027 Göppingen	Schwäbisch Gmünd –
028 Heidenheim	in Schwäbisch Gmünd
029 Heilbronn	039 Rems-Murr-Kreis
030 Hohenlohekreis	in Waiblingen
in Künzelsau	036 Schwäbisch Hall
032 Ludwigsburg	025 Schwäbisch Hall
038 Ludwigsburg	– Außenstelle
– Außenstelle	Crailsheim –
Vaihingen –	in Crailsheim
in Vaihingen	055 Main-Tauber-Kreis in
an der Enz	Tauberbischofsheim
021 Ostalbkreis in Aalen	

Regierungsbezirk Karlsruhe**Bürgermeisterämter:**

056 Baden-Baden	044 Mannheim
040 Bruchsal	640 Mühlacker
643 Bühl	045 Pforzheim
041 Ettlingen	062 Rastatt
617 Gaggenau	644 Sinsheim
042 Heidelberg	046 Weinheim
043 Karlsruhe	645 Wiesloch

Landratsämter:

093 Calw	052 Odenwaldkreis in
053 Enzkreis in Pforzheim	Mosbach
095 Freudenstadt	076 Rastatt
050 Karlsruhe	049 Rhein-Neckar-Kreis
047 Karlsruhe	in Heidelberg
– Außenstelle	051 Rhein-Neckar-Kreis
Bruchsal –	– Außenstelle
in Bruchsal	Mannheim –
	in Mannheim

Regierungsbezirk Freiburg**Bürgermeisterämter:**

054 Achern	061 Offenburg
646 Emmendingen	816 Rottweil
057 Freiburg im Breisgau	382 Schramberg
353 Kehl	063 Singen (Hohentwiel)
058 Konstanz	090 Tuttlingen
059 Lahr	064 Villingen-
060 Lörrach	Schwenningen
	354 Weil am Rhein

Landratsämter:

068 Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg im Breisgau	078 Konstanz
073 Breisgau-Hochschwarzwald – Außenstelle	– Außenstelle
Müllheim –	072 Lörrach
in Müllheim	075 Ortenaukreis in
074 Breisgau-Hochschwarzwald – Außenstelle	Offenburg
Titisee-Neustadt –	101 Rottweil
in Titisee-Neustadt	080 Schwarzwald-Baar-
067 Emmendingen	Kreis in Villingen-
070 Konstanz	Schwenningen
	066 Schwarzwald-Baar-
	Kreis
	– Außenstelle
	Donauesschingen –
	in Donauesschingen
	106 Tuttlingen
	081 Waldshut

Regierungsbezirk Tübingen**Bürgermeisterämter:**

096 Balingen	084 Ebingen
083 Biberach an der Riß	097 Ebingen
085 Friedrichshafen	396 Rottenburg am Neckar
082 Leutkirch	089 Tübingen
086 Ravensburg	018 Ulm
087 Reutlingen	647 Wangen

Landratsämter:

037 Alb-Donau-Kreis in Ulm	104 Bodenseekreis
094 Alb-Donau-Kreis – Außenstelle	– Außenstelle
Ehingen –	Tettmanng –
in Ehingen	in Tettmanng
092 Biberach in Biberach an der Riß	099 Ravensburg
638 Bodenseekreis in Friedrichshafen	100 Reutlingen
	103 Sigmaringen
	105 Tübingen
	091 Zollernalbkreis in Balingen

Land Bayern**Regierungsbezirk Oberbayern****Kreisfreie Städte:**

110 Ingolstadt	113 Rosenheim
112 München	

Landratsämter:

116 Altötting	127 Landsberg a. Lech
113 Bad Tölz-Wolfratshausen in Bad Tölz	129 Miesbach
621 Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall	130 Mühldorf a. Inn
120 Dachau	131 München
121 Ebersberg	623 Neuburg-Schrobenhausen in
622 Eichstätt	Neuburg a. d. Donau
122 Erding	132 Pfaffenhofen a. d. Ilm
123 Freising	133 Rosenheim
124 Fürstenfeldbruck	136 Starnberg
125 Garmisch-Partenkirchen	137 Traunstein
	139 Weilheim-Schongau in Weilheim i. OB

Regierungsbezirk Niederbayern**Kreisfreie Städte:**

142 Landshut	144 Straubing
143 Passau	

Landratsämter:

146 Deggendorf	157 Passau
627 Dingolfing-Landau in Dingolfing	159 Regen
624 Freyung-Grafenau in Freyung	625 Rottal-Inn
151 Kelheim	in Pfarrkirchen
154 Landshut	626 Straubing-Bogen in Straubing

Regierungsbezirk Oberpfalz**Kreisfreie Städte:**

167	Amberg	171	Weiden i. d. OPf.
169	Regensburg		

Landratsämter:

172	Amberg-Sulzbach in	184	Regensburg
	Amberg	628	Schwandorf
175	Cham	188	Tirschenreuth
179	Neumarkt i. d. OPf.		
181	Neustadt		
	a. d. Waldnaab		

Regierungsbezirk Oberfranken**Kreisfreie Städte:**

191	Bamberg	193	Coburg
192	Bayreuth	195	Hof

Landratsämter:

200	Bamberg	207	Kronach
201	Bayreuth	208	Kulmbach
202	Coburg	209	Lichtenfels
204	Forchheim	216	Wunsiedel i. Fichtel-
206	Hof		gebirge in Wunsiedel

Regierungsbezirk Mittelfranken**Kreisfreie Städte:**

217	Ansbach	221	Nürnberg
219	Erlangen	223	Schwabach
220	Fürth		

Landratsämter:

225	Ansbach	234	Nürnberger Land
228	Erlangen-Höchst		in Lauf a. d. Pegnitz
	in Erlangen	629	Roth in
230	Fürth		Roth b. Nürnberg
235	Neustadt a. d. Aisch-	241	Weißenburg-Gunzen-
	Bad Windsheim in		hausen in
	Neustadt a. d. Aisch		Weißenburg i. Bay.

Regierungsbezirk Unterfranken**Kreisfreie Städte:**

242	Aschaffenburg	246	Würzburg
245	Schweinfurt		

Landratsämter:

248	Aschaffenburg	264	Miltenberg
249	Bad Kissingen	250	Rhön-Grabfeld in
630	Haßberge in Haßfurt		Bad Neustadt a. d.
259	Kitzingen		Saale
631	Main-Spessart in	267	Schweinfurt
	Karlstadt	268	Würzburg

Regierungsbezirk Schwaben**Kreisfreie Städte:**

269	Augsburg	273	Kempten (Allgäu)
272	Kaufbeuren	275	Memmingen

Landratsämter:

632	Aichach-Friedberg	289	Lindau (Bodensee)
	in Aichach	637	Oberallgäu in
633	Augsburg		Sonthofen
280	Dillingen a. d. Donau	290	Ostallgäu in
636	Donau-Ries in		Marktoberdorf
	Donauwörth	292	Unterallgäu in
634	Günzburg		Mindelheim
635	Neu-Ulm		

Berlin

299	Der Polizeipräsident in Berlin
-----	--------------------------------

Bremen

300	Stadt- und Polizeiamt Bremen
301	Stadt Bremerhaven – Ortspolizeibehörde –

Hamburg

302	Behörde für Inneres – Einwohner-Zentralamt –
-----	--

Land Hessen**In den kreisfreien Städten:**

303	Der Oberbürgermeister		
	– Polizeipräsident –		Darmstadt
304	"		Frankfurt a. M.
305	"		Kassel
306	"		Offenbach
307	"		Wiesbaden
309	"		Gießen

Landratsämter:**Regierungsbezirk Darmstadt:**

313	Der Landrat des Landkreises Bergstraße		in Heppenheim
315	Der Landrat des Landkreises Darmstadt		
316	Der Landrat des Landkreises Dieburg		
339	Der Landrat des Dillkreises in Dillenburg		
319	Der Landrat des Landkreises Gießen		
320	Der Landrat des Landkreises Groß-Gerau		
345	Der Landrat des Hochtaunuskreises		in Bad Homburg v. d. H.
342	Der Landrat des Landkreises Limburg-		Weilburg in Limburg/Lahn
341	Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises		in Hanau
343	Der Landrat des Main-Taunus-Kreises		in Ffm.-Höchst
317	Der Landrat des Odenwaldkreises in Erbach/Odw.		
322	Der Landrat des Landkreises Offenbach		
346	Der Landrat des Rheingaukreises in Rudesheim		
348	Der Landrat des Untertaunuskreises		in Bad Schwalbach
321	Der Landrat des Vogelbergkreises in Lauterbach		
318	Der Landrat des Wetteraukreises in Friedberg		
350	Der Landrat des Landkreises Wetzlar		

Regierungsbezirk Kassel:

326	Der Landrat des Landkreises Fulda		
327	Der Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg		in Bad Hersfeld
330	Der Landrat des Landkreises Kassel		
331	Der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf		in Marburg/Lahn
325	Der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises		in Homberg
334	Der Landrat des Landkreises Waldeck-		Frankenberg in Korbach
323	Der Landrat des Werra-Meißner-Kreises		in Eschwege

Land Niedersachsen**Regierungsbezirk Hannover****Stadtverwaltung:**

352	Hannover
-----	----------

Landkreisverwaltungen:

355	Grafschaft Diepholz	386	Hannover – Außenstelle
	in Diepholz		Burgdorf – in Burgdorf
356	Grafschaft Hoya	360	Hannover – Außenstelle
	in Syke		Neustadt a. Rbge. –
357	Grafschaft Schaumburg		in Neustadt a. Rbge.
	in Rinteln	361	Nienburg (Weser)
358	Hameln-Pyrmont	362	Hannover – Außenstelle
	in Hameln		Springe – in Springe
359	Hannover	363	Schaumburg-Lippe
			in Stadthagen

Regierungsbezirk Hildesheim

Stadtverwaltungen:

364 Göttingen 365 Hildesheim

Landkreisverwaltungen:

370 Alfeld 375 Holzminden
 373 Göttingen 377 Northeim
 374 Hildesheim-Marienburg in Hildesheim 378 Osterode am Harz

Regierungsbezirk Lüneburg

Stadtverwaltungen:

383 Lüneburg 385 Wolfsburg

Landkreisverwaltungen:

387 Celle 391 Lüchow-Dannenberg
 388 Fallingb. 392 in Lüchow
 389 Gifhorn 392 Lüneburg
 390 Harburg in Winsen 393 Soltau
 (Luhe) 394 Uelzen

Regierungsbezirk Stade

Stadtverwaltung:

395 Cuxhaven

Landkreisverwaltungen:

398 Bremervörde 401 Rotenburg (Wümme)
 399 Land Hadeln 402 Stade
 in Otterndorf 403 Verden
 400 Osterholz in Osterholz-Scharmbeck 404 Wesermünde in Bremerhaven

Regierungsbezirk Osnabrück

Stadtverwaltung:

405 Osnabrück

Landkreisverwaltungen:

408 Aschendorf-Hümmeling in Aschendorf 411 Lingen
 410 Grafschaft Bentheim in Nordhorn 413 Meppen
 414 Osnabrück

Regierungsbezirk Aurich

Stadtverwaltung:

416 Emden

Landkreisverwaltungen:

419 Aurich 421 Norden
 (Ostfriesland) 422 Wittmund
 420 Leer

Verwaltungsbezirk Braunschweig

Stadtverwaltungen:

423 Braunschweig 426 Salzgitter

Landkreisverwaltungen:

430 Gangersheim 432 Helmstedt
 431 Goslar 379 Peine
 433 Wolfenbüttel

Verwaltungsbezirk Oldenburg

Stadtverwaltungen:

434 Delmenhorst 437 Wilhelmshaven
 436 Oldenburg (Oldenburg)

Landkreisverwaltungen:

438 Ammerland 441 Oldenburg
 in Westerstede (Oldenburg)
 439 Cloppenburg 442 Vechta
 440 Friesland in Jever 443 Wesermarsch in Brake

Land Nordrhein-Westfalen**Regierungsbezirk Arnsberg**

Stadtverwaltungen:

452 Bochum 458 Iserlohn
 453 Castrop-Rauxel 460 Lünen
 454 Dortmund 462 Wanne-Eickel
 455 Hagen 463 Wattenscheid
 456 Hamm 464 Witten
 457 Herne

Kreisverwaltungen:

466 Arnsberg 471 Meschede
 467 Brilon 472 Olpe
 468 Ennepe-Ruhrkreis 473 Siegen
 in Schwelm 474 Soest
 469 Iserlohn 475 Unna
 470 Lippstadt 476 Wittgenstein
 465 Lüdenscheid in Berleburg
 in Altena

Regierungsbezirk Detmold

Stadtverwaltung:

477 Bielefeld

Kreisverwaltungen:

480 Büren 487 Minden-Lübbecke in
 490 Gütersloh Minden
 483 Herford 488 Paderborn
 484 Höxter 489 Warburg
 481 Lippe in Detmold

Regierungsbezirk Düsseldorf

Stadtverwaltungen:

491 Düsseldorf 498 Neuss
 492 Duisburg 499 Oberhausen
 493 Essen 500 Remscheid
 494 Krefeld 501 Rheydt
 495 Leverkusen 502 Solingen
 496 Mönchengladbach 504 Wuppertal
 497 Mülheim/Ruhr

Kreisverwaltungen:

505 Dinslaken 509 Kempen-Krefeld
 506 Düsseldorf in Kempen
 Mettmann 510 Kleve
 in Mettmann 511 Moers
 507 Geldern 512 Rees in Wesel
 508 Grevenbroich 513 Rhein-Wupper-Kreis
 in Opladen

Regierungsbezirk Köln

Stadtverwaltungen:

444 Aachen 515 Köln
 514 Bonn

Kreisverwaltungen:

445 Aachen 520 Oberbergischer Kreis
 516 Bergheim (Erf) in Gummersbach
 446 Düren 521 Rhein.-Berg. Kreis
 518 Euskirchen in Berg. Gladbach
 448 Heinsberg 522 Rhein-Sieg-Kreis
 519 Köln in Siegburg

Regierungsbezirk Münster

Stadtverwaltungen:

523 Bocholt 526 Gladbeck
 524 Bottrop 527 Münster
 525 Gelsenkirchen 528 Recklinghausen

Kreisverwaltungen:

529	Ahaus	535	Recklinghausen
530	Beckum	536	Steinfurt in
531	Borken		Burgsteinfurt
532	Coesfeld	537	Tecklenburg
533	Lüdinghausen	538	Warendorf
534	Münster		

Landratsämter:

589	Bernkastel-Wittlich	585	Daun
	in Wittlich	588	Trier-Saarburg in
	Bitburg-Prüm in		Trier
584	Bitburg		

Land Rheinland-Pfalz**Regierungsbezirk Koblenz****Polizeipräsidium:**

560 Koblenz

Kreisverwaltungen:

562	Altenkirchen	565	Mayen-Koblenz
566	Bad Kreuznach		in Koblenz
561	Ahrweiler in	568	Neuwied
	Bad Neuenahr-	569	Rhein-Hunsrück-Kreis
	Ahrweiler		in Simmern
563	Birkenfeld	580	Rhein-Lahn-Kreis
564	Cochem-Zell		in Bad Ems
	in Cochem	578	Westerwaldkreis
			in Montabaur

Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz**Polizeipräsidien:**

541	Kaiserslautern	572	Mainz
539	Ludwigshafen		

Polizeidirektionen:

540	Frankenthal	545	Speyer
542	Landau	573	Worms
543	Neustadt a. d. W.	546	Zweibrücken
544	Pirmasens		

Kreisverwaltungen:

574	Alzey-Worms	552	Kusel
	in Alzey	553	Landau-Bad Berg-
548	Bad Dürkheim in		zabern in Landau
	Neustadt a. d. W.	554	Ludwigshafen
551	Donnersbergkreis	576	Mainz-Bingen
	in Kirchheimbolanden		in Mainz
549	Germersheim	556	Pirmasens
550	Kaiserslautern		

Regierungsbezirk Trier**Polizeipräsidium:**

582 Trier

Saarland**Stadt:**

590 Der Oberbürgermeister in Saarbrücken

Landratsämter:

592	Merzig-Wadern in	595	Saarlouis
	Merzig	591	Saar-Pfalz-Kreis
593	Neunkirchen in		in Homburg
	Ottweiler	597	St. Wendel

Land Schleswig-Holstein**Kreisfreie Städte:**

598	Der Oberbürgermeister in Flensburg
599	Der Oberbürgermeister in Kiel
600	Der Oberbürgermeister in Neumünster
601	Der Bürgermeister in Lübeck

Landkreise:

608	Der Landrat des Kreises Dithmarschen
	in Heide
607	Der Landrat des Kreises Herzogtum
	Lauenburg
	in Ratzeburg
606	Der Landrat des Kreises Nordfriesland
	in Husum
604	Der Landrat des Kreises Ostholstein
	in Eutin
610	Der Landrat des Kreises Pinneberg
611	Der Landrat des Kreises Plön
612	Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckern-
	förde in Rendsburg
613	Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg
	in Schleswig
605	Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg
	- Außenstelle Flensburg -
	in Flensburg
614	Der Landrat des Kreises Segeberg
	in Bad Segeberg
615	Der Landrat des Kreises Steinburg
	in Itzehoe
616	Der Landrat des Kreises Stormarn
	in Bad Oldesloe

- MBl. NW. 1974 S. 1140.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.